

Die Pumpiers Laax-Falera erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2001, zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen, Stand 1. Januar 2001, das nachstehende Betriebsreglement.

ORGANISATION

Art. 1 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- Bränden und Explosionen
- Elementarereignissen
- Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes
- Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen

Art. 2 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 3 Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an:

Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere und Fourier.

Art. 4 Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldungen von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrewesen
5. Erstellen des Jahresübungsplans
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 25)
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und das kantonale Feuerpolizeiamt
9. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
10. Rekrutierung der AdF aus den Meldelisten der Gemeinden

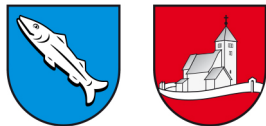
Art. 5 Feuerwehr-Vizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 6 Abteilungschefs Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen



Art. 7 Fourier

Der Fourier ist zuständig für:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über Übungs- und Schadensdienst
3. Erstellen der Auszahlungslisten

Art. 8 Materialverwalter

Die Materialverwalter sind zuständig für:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 9 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeordneten Gruppen.

Art. 10 Gemeindepersonal

Der zuständige Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter zu melden.

Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 11 Dienstvorschriften

Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und

möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen

5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Art. 12 Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 13 Verbot

Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke

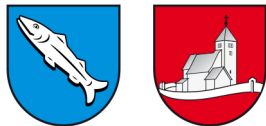
Art. 14 Disziplarmassnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 15 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.

Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feu-



erwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 16 Korpsmaterial

In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Art. 17 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 18 Übungsplan

Jede Person, die aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Art. 19 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20 Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt der Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 22 Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird als Zusatz zur privaten NBU der AdF gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

Im Normalfall kommt die persönliche Versicherung zum Tragen.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 23 Besoldung

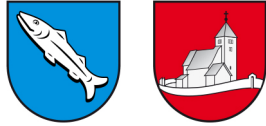
Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem von allen Gemeinden verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Art. 24 Disziplinarbussen

Der Vorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.- aussprechen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 13 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.



Art. 25 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen und nicht besuchte Einsätze sind innert 5 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 5 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit mit Arztzeugnis
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivildienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Vorstand.

Art. 26 Einsprachen

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten nach Art. 25 kann innert 10 Tagen beim Vorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Vorstandes am 01.04.2008 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Laax-Falera am 16. September 2008

Die Verbandspräsidentin: Silvia Thoma

Die Protokollführerin: